

**Öffentliche Bekanntmachung
der Wahl und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum
Gemeinderat und Ortschaftsrat am 09. Juni 2024
in der Gemeinde Großdubrau**

Zjawne wozjewjenje wo přewjedženju wólbow

Ze scěhowacym zjawnym wozjewjenjom so na to skedźbni, zo so w blišim času komunalne wólby přewjedu.

Strony a wolerske zjednoćenstwa, kotrež chcedža so k wólbam stajić, su namołwjene, swoje kandidatne lisćiny (wólbne namjety) zapodać.

Tohodla wobsahuje zjawne wozjewjenje tohorunja pokiwy za strony a wolerske zjednoćenstwa, w kotrej formje a hač do hdy maja so wólbne namjety zapodać a za kotre politiske strony a wolerske zjednoćenstwa su podpěrowace podpisma trěbne.

Štóž chce jako měšćanosta/wjesnjanosta abo jako krajny rada kandidować, smě tež jako jednotliwa wosoba wólbny namjet zapodać.

Dokładniše informacije namakaće w hamtskich němskich wozjewjenjach.

1. Bekanntmachung der Gemeinderat- und Ortschaftsratswahl

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (SächKomWG), § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

Die Wahl zum Gemeinderat und Ortschaftsrat in der Gemeinde Großdubrau findet am **09. Juni 2024 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr statt.**

Die Wahl ist mit der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 57 KomWG verbunden.

2. zu wählen sind:	Anzahl	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungsunterschriften
Gemeinderäte in der Gemeinde Großdubrau	16	24	40
Ortschaftsräte in den Ortschaften Commerau/Klix	5	8	20

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und **spätestens am 04. April 2024 bis 18.00 Uhr, schriftlich** bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses bei der Gemeindeverwaltung Großdubrau, Ernst-Thälmann-Str. 9, 02694 Großdubrau, Frau Eckstädt schriftlich einzureichen (die elektronische Form ist ausgeschlossen).

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. § 6 Abs. 1 Satz 2 KomWG ist zu beachten.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Bestimmungen über Inhalt und Form von Wahlvorschlägen sowie die den Wahlvorschlägen beizufügenden Unterlagen ergeben sich aus dem § 6 a KomWG und § 16 KomWO. Dem Wahlvorschlag sind die in § 16 abs. 3 KomWo genannten Unterlagen entsprechend beizufügen.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Gemeindeverwaltung Großdubrau, Ernst-Thälmann-Str. 9, 02694 Großdubrau, Zi. 3 während der üblichen Öffnungszeiten

Dienstag 09:00 bis 11:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Donnerstag 09:00 bis 11:30 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

erhältlich.

5. Wählbarkeit

Wählbar in den Gemeinderat und Ortschaftsrat sind Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Nicht wählbar gemäß §§ 31 Abs. 2, 16 Abs 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ist,

- wer infolge eines deutschen Richterspruchs das Wahl- oder Stimmrecht nicht besitzt,
- wer infolge eines deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

6. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften (§ 6 b KomWG, § 17 KomWO)

Die Unterstützungsunterschrift muss von der oder dem Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 23 KomWo unter Angabe des Tages der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) anzugeben. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Die § 6b KomWG und § 17 KomWO sind zu beachten. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der Gemeindeverwaltung Großdubrau, Ernst-Thälmann-Str. 9, 02694 Großdubrau, Pass- und Meldewesen während der üblichen Öffnungszeiten bis zum **04. April 2024, 18.00 Uhr**, geleistet werden.

Keiner Unterstützungsunterschriften für die Gemeinderats- und Ortschaftsratswahl bedarf der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Gemeinderat und Ortschaftsrat vertreten war.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am 28. März 2024 schriftlich zu beantragen, dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere

Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, so sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte ist hierauf hinzuweisen, bevor er seine Unterstützungsunterschrift leistet. Der Wahlberechtigte kann eine von ihm geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen.

7. Information zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, dem/der Wahlbewerber/in im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter <https://www.datenschutz.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

Großdubrau, 02. März 2024

Hardy Glausch
Bürgermeister